

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Temperaturen steigen, die Open-Air-Gastronomie füllt sich, die Corona-Zahlen sinken - endlich kehrt wieder etwas Normalität und Entspannung ein. Auch die Sommerferien rücken näher und kündigen die Hauptreisezeit des Jahres an. Pünktlich dazu startete deutschlandweit zum 1. Juni 2022 die Sonderaktion des 9-Euro-Tickets, mit der jeder - der will - für kleines Geld in den nächsten drei Monaten quer durch Deutschland reisen kann. Monats- oder Jahreskartenbesitzer kommen automatisch in den Genuss des Angebots und müssen nichts veranlassen. Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern ein Jobticket oder einen Zuschuss zu den Fahrtkosten gewähren, haben dagegen unter Umständen Handlungsbedarf. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Auch in punkto Transparenzregister müssen Unternehmer in diesem Monat zwingend tätig werden. Denn nachdem das Transparenzregister im letzten Jahr von einem Auffangregister zu einem Vollregister erweitert wurde, sind auch die bisher nicht meldepflichtigen Daten verpflichtend bis zum 30. Juni an das Transparenzregister zu melden. Genaueres dazu erläutert unser zweiter Beitrag. Ebenfalls der 30. Juni gilt für Anträge auf Vorsteuer-Vergütung aus Drittstaaten, womit sich unser dritter Beitrag beschäftigt. Abschließend widmen wir uns in unserem vierten Beitrag noch einmal etwas Erfreulichem - der Energiepreispause. Man sollte meinen, dass die Auszahlung der 300 Euro unkompliziert möglich sein sollte, doch auch hierfür hat der Gesetzgeber elf neue Paragraphen kreiert, um alles akribisch zu regeln.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Für nur 9 Euro quer durch Deutschland

Mit der Sonderaktion des 9-Euro-Tickets will die Bundesregierung einen Anreiz zum Umstieg auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zur Energieeinsparung setzen. Unter dem Motto „Bus, Tram oder Bahn nutzen und auf das Auto verzichten“ kann jeder für ein preislich äußerst attraktives Monatsticket in der gesamten Bundesrepublik alle Verkehrsmittel des ÖPNV einschließlich der Regionalbahnen (2. Klasse) nutzen. Die Aktion ist am 1. Juni 2022 gestartet und läuft bis Ende August. Die Tickets können für nur 9 Euro monatlich an allen Verkaufsstellen der örtlichen Verkehrsbetriebe, der Deutschen Bahn AG und online erworben werden. Auch alle Abonnenten von Zeitkarten profitieren, denn sie zahlen für Juni bis August auch nur 9 Euro pro Monat. Wer für das Jahresabo bereits den gesamten Preis bezahlt hat, erhält eine Erstattung oder die Zahlung wird mit der nächsten Abbuchung verrechnet. Die konkreten Bedingungen für die Nutzung des 9-Euro-Tickets legen die einzelnen Bundesländer fest.

9-Euro-Ticket kann steuerfreies Job-Ticket gefährden

Viele Arbeitnehmer müssen auch die monatlichen 9 Euro nicht selbst bezahlen, denn Job-Tickets oder Zuschüsse zu Einzel-, Monats- oder Jahreskarten sind ein beliebtes Mittel, das Portemonnaie der Mitarbeiter zu entlasten – und das Ganze sogar steuer- und sozialabgabenfrei. Die Tickets darf der Arbeitnehmer auch für private Fahrten nutzen, steuer- und beitragsfrei allerdings nur für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und nicht für Fahrten im Fernverkehr. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber das Ticket oder den Zuschuss zu Einzel-, Monats- oder Jahreskarten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt und ein Nachweis im Lohnkonto aufbewahrt wird.

Wird das Job-Ticket direkt vom Arbeitgeber gezahlt, ändert das 9-Euro-Ticket nichts. Der Arbeitgeber zahlt weniger. Nur in der Lohnabrechnung muss darauf geachtet werden, dass das steuerfreie Jobticket mit 9 Euro ausgewiesen wird. Bei Zuschüssen ist jedoch in der Regel ein fester monatlicher Betrag von meist mehr als 9 Euro vertraglich vereinbart. Genau das kann jetzt zum Problem werden. Sofern der Arbeitgeber den vereinbarten Zuschuss zum Job-Ticket unverändert fortzahlt, sind nur noch 9 Euro steuerfrei, denn nur so viel hat das Ticket tatsächlich gekostet. Der übersteigende Betrag führt grundsätzlich zu steuer- und beitragspflichtigem Arbeitslohn.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem neuesten Schreiben allerdings eine Vereinfachungsregel eingeführt. Danach ist es für die Monate Juni bis August 2022 nicht zu beanstanden, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen. Doch dies ist in der Regel nur dann erreichbar, wenn der Zuschuss nicht mehr als 75 % des eigentlichen Tickets beträgt.

Zahlt der Arbeitgeber einen 9 Euro übersteigenden Zuschuss weiter steuer- und beitragsfrei, wird es bei einer Betriebsprüfung teuer, denn dann schuldet er in der Regel nicht nur den Arbeitgeber- sondern auch den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung. Zudem haftet er für die Lohnsteuer des Arbeitnehmers. Lassen Sie es nicht soweit kommen!

Tipp: Arbeitgeber sollten daher den Zuschuss für die Monate Juni bis August 2022 auf 9 Euro mindern. Es hängt allerdings von der jeweils getroffenen Vereinbarung ab, ob der Arbeitgeber den Zuschuss überhaupt einseitig kürzen darf oder ob eine neue Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer getroffen werden muss. Dies sollte ein auf Arbeitsrecht spezialisierter Rechtsanwalt prüfen.

Transparenzregister-Eintragungsfrist 30. Juni 2022 nicht vergessen

Bereits seit 5 Jahren sind Organe und Geschäftsführer von Gesellschaften verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft in das seinerzeit neu geschaffene Transparenzregister eintragen zu lassen. Für viele Unternehmen war die Eintragung aber dennoch keine echte Pflicht, denn wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus anderen Registern, wie beispielsweise dem Handels- oder Partnerschaftsregister ergaben, reichte dies aus. Es handelte sich also zunächst lediglich um ein Auffangregister.

Doch durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25. Juni 2021 wurde das Transparenzregister zum 1. August 2021 von einem Auffangregister zu einem Vollregister erweitert.

Kür wurde zur Pflicht

Die bisher nicht meldepflichtigen Daten, die (aktuell auch) in anderen Registern digital gespeichert sind, müssen zwingend an das Transparenzregister gemeldet werden. Und die vom Gesetzgeber festgelegten Umstellungsfristen sind wie immer schneller vorbei, als gedacht. Aktiengesellschaften, Societas Europaea und Kapitalgesellschaften auf Aktien mussten ihre Daten bereits bis zum 31. März 2022 melden. Nun naht das Fristende für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäischen Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften. Für alle übrigen Rechtsformen sind die Eintragungen bis zum 31. Dezember 2022 vorzunehmen.

Tipp: Prüfen Sie, ob Sie Ihrer Eintragungspflicht bereits nachgekommen sind. Es gibt keine Ausnahmen, auch für eine Ein-Personen-GmbH müssen die Eintragungen zum wirtschaftlich Berechtigten vorgenommen werden. Handeln Sie jetzt, denn bis zum 30. Juni 2022 bleibt nur noch wenig Zeit.

Fristversäumnis kann teuer werden

Bußgelder aufgrund von fehlenden Angaben können zwar frühestens ein Jahr nach dem Fristversäumnis festgesetzt werden (also je nach Rechtsform erst zum 31. März 2023, zum 30. Juni 2023 bzw. zum 31. Dezember 2023). Doch es drohen nicht nur Bußgelder. Für Unternehmen, die Corona-Finanzhilfen (Überbrückungshilfen etc.) beantragt oder bereits erhalten haben, kann es wesentlich teurer werden. Denn die Eintragung ins Transparenzregister gehört zu den Voraussetzungen für die Antragsberechtigung. Wird im Nachgang festgestellt, dass die im Rahmen des Antrags erteilte Verpflichtungserklärung verletzt wurde, droht die vollumfängliche Rückzahlung der Überbrückungshilfe. Dieses Risiko sollten Sie nicht eingehen!

Tipp: Melden Sie daher die erforderlichen Angaben spätestens vor der Erstellung der Schlussrechnung(en) bzw. Endabrechnung der Corona-Hilfen.

Ausschlussfrist für Anträge auf Vorsteuer-Vergütung aus Drittstaaten beachten

Auch beim Thema Umsatzsteuer ist mit dem 30. Juni 2022 ein wichtiger Fristablauf zu beachten: der Antrag auf Vorsteuer-Vergütung für 2021. Was verbirgt sich dahinter und welche Unternehmer müssen diesen Termin beachten?

Viele Unternehmer erwerben im Ausland Waren oder beziehen Leistungen im Ausland, ohne dass sie selbst in diesem ausländischen Staat umsatzsteuerpflichtige Umsätze erbringen. In dem jeweiligen Land ist dann keine Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke erforderlich. Doch fast überall gibt es eine Umsatzsteuer, die auf die Waren und Dienstleistungen erhoben wird. Damit die für die bezogenen Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer das Unternehmen wirtschaftlich nicht belastet, kann die Vorsteuer regelmäßig im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens erstattet werden.

Vergütungsantrag für jedes Land einzeln zu stellen

Für jedes Land ist ein gesonderter Vergütungsantrag erforderlich. Wie das eigentliche Vorsteuer-Vergütungsverfahren abläuft, hängt davon ab, ob es sich um einen EU-Staat handelt oder nicht. Innerhalb der Europäischen Union gilt ein elektronisches Erstattungsverfahren. Unternehmer haben für Rechnungen aus 2021 noch bis zum 30. September 2022 Zeit.

Vergütungsanträge gegenüber Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittstaaten) sind in der Regel dagegen schriftlich einzureichen und für Erstattungsanträge für 2021 verbleibt auch hier nur noch wenig Zeit: Am 30. Juni 2022 ist Fristablauf. Da es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, gibt es keine Verlängerungsmöglichkeit.

Die Vergütung der Vorsteuern erfolgt nur von Ländern, mit denen ein Abkommen auf Gegenseitigkeit besteht. Das Bundesfinanzministerium hat dafür ein Verzeichnis der Drittstaaten veröffentlicht, mit denen Gegenseitigkeit gegeben ist. Keine Vorsteuer-Vergütung ist beispielsweise mit Brasilien, Indien, Mexiko, Russland und der Türkei vereinbart.

Hinweis: Aufgrund des Brexits ist auch Großbritannien ein Drittland. Vorsteuerbeträge, die ab Januar 2021 angefallen sind, können daher auch nur noch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien zurückgefordert werden. Nordirland zählt hingegen bezüglich der Warenlieferungen weiterhin zum Gebiet der Europäischen Union, für sonstige Leistungen wird Nordirland aber auch als Drittland behandelt.

Die Anträge auf Erstattung der Umsatzsteuer aus Drittstaaten sind direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde zu stellen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist in diesem Erstattungsverfahren nur für die ausländischen Unternehmen, die deutsche Vorsteuer erstattet bekommen, zuständig. Die ausländischen Finanzbehörden stellen meist eigene Antragsvordrucke in ihrer Landessprache zur Verfügung. Einige Staaten bestehen auf deren Verwendung.

Auszahlung der Energiepreispauschale komplex geregelt

300 Euro Energiepreispauschale als Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten – das klingt eigentlich nicht sehr kompliziert. Doch wer die einmalige Pauschale erhält und wie die Auszahlung erfolgt, wird akribisch im Einkommensteuergesetz geregelt. Elf neue Paragraphen hat der Gesetzgeber dafür eingefügt.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf die Energiepreispauschale hat jeder, der im Jahr 2022 mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder Gewinneinkünften aktiv tätig ist. Auch Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und Mini-Jobber sowie kurzfristig Beschäftigte können die Energiepreispauschale erhalten. Pensionäre und Rentner sind

bisher nicht anspruchsberechtigt. Ehepaare erhalten nur dann die doppelte Pauschale, wenn beide Partner aktiv tätig sind.

300 Euro brutto für netto?

Grundsätzlich nein, denn die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Sie gehört zu den Einnahmen des Jahres 2022, selbst wenn sie aufgrund einer Verrechnung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung tatsächlich erst in 2023 zufließt. Bei Arbeitnehmern gehört die Energiepreispauschale zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das gilt selbst dann, wenn sie zusätzlich Gewinneinkünfte erzielen. Bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften gehört sie zu den sonstigen Einkünften.

Was müssen Arbeitgeber tun?

Arbeitgeber müssen die Energiepreispauschale grundsätzlich im September 2022 in der Lohnabrechnung als sonstigen Bezug (lohnsteuerpflichtig, aber beitragsfrei) berücksichtigen, an den Arbeitnehmer auszahlen und auf der Lohnsteuerbescheinigung für 2022 mit dem Großbuchstaben E kennzeichnen. Die gilt für jeden Arbeitnehmer, der am 1. September 2022 bei diesem Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis steht. Die Auszahlung erfolgt damit nur für Arbeitnehmer der Steuerklassen I bis V. Arbeitnehmer, die mit Steuerklasse VI abgerechnet werden, weil es sich um ein zweites Dienstverhältnis handelt, sind nicht begünstigt.

Was ist bei Mini-Jobbern zu beachten?

Mini-Jobber sind grundsätzlich nur begünstigt, wenn das Minijob-Entgelt pauschal mit 2 Prozent besteuert wird und der Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, dass es sich dabei um das erste Arbeitsverhältnis handelt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Mini-Jobber in einem Unternehmen oder in einem Privathaushalt tätig ist. Kurzfristig Beschäftigte, die mit 25 Prozent pauschal besteuert werden, mit 20 Prozent pauschal besteuerte Mini-Jobs und Mini-Jobs im zweiten Arbeitsverhältnis sind hingegen nicht begünstigt. Aus Vereinfachungsgründen ist die Energiepreispauschale bei Mini-Jobbern, deren Entgelt mit 2 Prozent pauschal besteuert wird, nicht steuerpflichtig.

Tipp: Rentner und Pensionäre, die als Mini-Jobber tätig sind, um ihr Alterseinkommen aufzubessern, können damit auch die Energiepreispauschale beanspruchen.

Wie werden dem Arbeitgeber die ausgezahlten Pauschalen erstattet?

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022. Arbeitgeber finanzieren die Auszahlung der Energiepreispauschale, indem sie die Lohnsteuer-Anmeldung um den Auszahlungsbetrag mindern. Damit sie die Energiepreispauschale nicht vorfinanzieren müssen, gibt es Wahlrechte. Arbeitgeber, die die Lohnsteuer quartalsweise zahlen, können die Auszahlung an den Arbeitnehmer auf den Oktober verschieben. Lohnsteuer-Jahreszahler können auf die Auszahlung sogar völlig verzichten. Und auch Arbeitgeber, die nur Mini-Jobber beschäftigen und daher keine Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, müssen die Energiepreispauschale nicht auszahlen.

Die Erstattung an den Arbeitgeber erfolgt bei

- Monatszahlern mit der Lohnsteuer-Anmeldung für August 2022 zum 10. (bzw. 12.) September 2022,
- Quartalszahlern mit der Lohnsteuer-Anmeldung für das III. Kalendervierteljahr 2022 zum 10. Oktober 2022,
- Jahreszahlern, die nicht auf die Auszahlung verzichtet haben, mit der Lohnsteuer-Jahresmeldung 2022 zum 10. Januar 2023.

Hinweis: Bei Arbeitnehmern, bei denen der Arbeitgeber zulässigerweise auf die Auszahlung verzichtet hat, wird die Energiepreispauschale vom Finanzamt im Rahmen der Veranlagung als zusätzliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit festgesetzt. Gleichzeitig wird diese auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

Wie erhalten Unternehmer die Energiepreispauschale?

Bei Unternehmern, die Einkünfte aus Land – und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielen, wird die Energiepreispauschale durch die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das III. Kalendervierteljahr zum 10. (bzw. 12.) September 2022 ausgezahlt. Sofern die Vorauszahlung weniger als 300 Euro beträgt, erfolgt die vollständige Verrechnung erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für 2022. Bei Unternehmern gehört die Energiepreispauschale nicht zur jeweiligen Gewinneinkunftsart, sondern zu den sonstigen Einkünften und unterliegt dort in vollem Umfang der Einkommensteuer.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.